

§ 33 TSch-SV Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht

TSch-SV - Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Ausnahmen von der Meldepflicht

1. (1) Nicht meldepflichtig gemäß § 31b Abs. 1 TSchG ist die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht in folgenden Fällen:
 1. 1. die private Haltung zum Zwecke der Zucht folgender Haus- und Heimtiere:
 1. a) Zierfische,
 2. b) domestizierte Ziervögel,
 3. c) domestiziertes Geflügel,
 4. d) Kleinnager und
 5. e) Kaninchen,wenn dies nicht regelmäßig und nicht mit Gewinnabsicht erfolgt;
 2. 2. die Zucht von Kopffüßern und Zehnfüßkrebse;
 3. 3. die Zucht von Tieren im Eigentum des Bundes.
2. (2) Ebenfalls von der Meldepflicht gemäß § 31b Abs. 1 TSchG ausgenommen ist die Haltung jener Tiere zum Zwecke der Zucht, für die bereits eine Meldung gemäß § 31 Abs. 4 TSchG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2022 an die Behörde ergangen ist.

In Kraft seit 19.06.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at